

Verpackungsvorschrift für Lieferanten

1 Allgemeines

Es dürfen nur unbeschädigte Verpackungen eingesetzt werden. Anlieferungen beschädigter Verpackungen, dies gilt auch für Paletten und Gitterboxen, werden zurückgewiesen oder nach vorheriger Anzeige durch den Einkauf zu Lasten des Auslieferers umgepackt.

2 Paletten

Palettenart: Vorzugsweise Europaletten, wahlweise Einwegpaletten (1.200 x 800) mm oder bei kleineren Mengen halbe Einwegpaletten (800 x 600) mm.

Maximale Höhe: Inklusive Palette und Transportgut max. 1.500 mm.

Höchstgewicht beladen: max. 1.000 kg, Einwegpalette max. 950 kg, halbe Einwegpalette max. 700 kg.

Sonstiges: Teilverpackungen müssen auf der Palette bandagiert sein. Mischlieferungen sind nicht zulässig.

3 Gitterbox

Der Einsatz von Gitterboxen sollte vermieden werden. Sie dürfen nur nach besonderer Vereinbarung verwendet werden.

4 Kleinste Verpackungseinheiten

4.1 Einweg

Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen sie mit dem Recycling-Symbol versehen sein.

Grundmaße: Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800) mm oder einem Teiler davon (halbe-, viertel-, achtel-Europalette).

Maximale Höhe: variabel, nur eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette (siehe Punkt 2).

Höchstgewicht beladen: 15 kg

Kennzeichnung: Zur Identifikation ist auf den Lieferpapieren und/oder den Packeinheiten für den Transport und auf der unmittelbaren Produktverpackung eine unverlierbare Kennzeichnung gut sichtbar anzubringen. Die Kennzeichnung muss enthalten:

- **Lieferantenadresse,**
- **Best.-Nr. von ebm-papst,**
- **Materialnummer mit Änderungsstand,**
- **Menge der Packeinheit,**
- **Produktions- bzw. Chargendatum.**

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/ oder Beschriftungen zu entfernen.

In besonderen Fällen wird die Verpackung von ebm-papst als Umlaufverpackung beige stellt, die verbindlich zu verwenden ist. Abweichende Verpackungsarten müssen von ebm-papst genehmigt werden.

4.2 Mehrweg

Jede Mehrweg-Verpackungseinheit besteht aus einer Palette, Kunststoffbehältern, zum Teil mit Einsätzen und einer Abdeckung bzw. aus einer Palette und selbsttragenden Tablaren.

Die von ebm-papst verwendeten Mehrwegbehälter sind von den europäischen Paletten-Standard-Abmessungen (1.200 x 800) mm abgeleitet. Alle Behälter sind mit dem Schriftzug „ebm-papst“ gekennzeichnet.

Sofern Mehrwegverpackungen vereinbart wurden, werden diese den Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von ebm-papst. Sie dürfen nicht für andere, als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, sind sorgfältig zu behandeln und als Wertgut zu verwalten. Mißbrauch ist untersagt und Verlust, soweit er dem Lieferanten nachgewiesen werden kann, ist durch diesen zu ersetzen.

Behälter: Sie müssen, wenn sie befüllt sind, an den Haltegriffen transportierbar sein. Da der Doppelboden der Behälter in den darunterliegenden Behälter eingeführt wird, muß zwischen dem eingefüllten Material und der Oberkante des Behälters mindestens ein Rand von 25 mm sein. Die jeweilige Stückzahl pro Behälter wird in Absprache zwischen den Lieferanten und ebm-papst festgelegt. Die oberste Lage der Behälter muß immer mit einer Abdeckplatte abgedeckt werden. Dazu müssen unabhängig von der Stückzahl der zu liefernden Teile die Lagen der Behälter entsprechend ergänzt werden.

Tablare: Die oberste Lage der Tablare bleibt leer; anstelle der Deckel sind sie zum Bandagieren mit Kantenschutzecken zu versehen.

Grund-, Höchstmaße, Höchstgewicht: siehe Punkt 4.1

Kennzeichnung: Für die Kennzeichnungen der Lieferungen gilt Punkt 4.1 entsprechend. Zur Kennzeichnung des Transportgutes müssen immer die an den Kunststoffbehältern vorgesehenen Kartentaschen bzw. Metallklammern benutzt werden. Ein Bekleben der Behälter ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Organisatorisches: Die Lagerung der Behälter und Tablare sollte möglichst nicht im Freien erfolgen. Ist dies unumgänglich, dann müssen die Behälter entweder mit Abdeckplatten abgedeckt sein oder mit dem Boden nach oben gelagert werden. Die oberste Lage der Tablare muß mit einer wasserdichten Plane abgedeckt werden. Zur Erfüllung der hohen ebm-papst-Qualitätsanforderungen ist es untersagt, feuchte, nasse oder verunreinigte Behälter, Einsätze oder Tablare mit der zu liefernden Ware zu befüllen.

Fehlende Mehrwegverpackungen sind rechtzeitig anzufordern. Sollten zum Zeitpunkt der Lieferung keine ebm-papst-Behälter oder nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen, ist die Genehmigung zur Verwendung anderer Verpackungen bei dem zuständigen QS-Sachbearbeiter einzuholen.